

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) vom 17. Mai 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), i.V.m. Art. 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 4. April 2019 (Anlage zum Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 04.04.2019 GV. NRW S. 817), sowie § 5 Absätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019 (HZG), Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein- Westfalen vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW Seite 817), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) erlassen:

### **Artikel I**

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) vom 15. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg.50 Nr. 3 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung

#### **"§ 1 Anwendungsbereich und ergänzende Verfahrensregelungen**

(1) Die Universität Bielefeld vergibt die Studienplätze im Studiengang Medizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Fassung vom 13. November 2020, GV. NRW. 2020 S. 1060, zuletzt geändert am 10. Dezember 2021, GV. NRW. 2021 S. 1417) sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 04. April 2019 (Staatsvertrag). Die Regelungen der Vergabeverordnung NRW und die Anlagen, die bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022 Anwendung finden (vgl. § 22), gelten als Regelungen der Universität Bielefeld weiter, die maßgeblichen Anlagen werden als Regelungen der Universität Bielefeld als Anlage zu dieser Ordnung veröffentlicht.

(2) Unterlagen, die in der Zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

(3) In der Zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen wird für jede\*n Bewerber\*in eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 5 berechnet werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 3 Auswahl in der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

Die Auswahlentscheidungen werden nach dem Grad der Eignung der Bewerber\*innen für den Studiengang Medizin getroffen. Zur Ermittlung der jeweiligen Gesamtpunktzahl einer\*eines Bewerberin\*Bewerbers in der Hauptquote ZEQ wird ausschließlich die schulnotenunabhängige Punktzahl des fachspezifischen Studieneignungstests „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ nach Maßgabe der Anlage 5 Absatz 3 a) der Vergabeverordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.“

3. In § 4 Satz 1 muss es "Anlage 5" anstatt "Anlage 1" heißen.

4. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Test wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. Alle Informationen und die Festlegungen/Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind unter „www.tms-info.org“ einsehbar.“

5. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Anmeldung zum Test muss jeweils fristgerecht bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt auf ihrer Website die Frist und die Form der Anmeldung.“

6. Als § 7 wird eingefügt:

### **"§ 7 Losverfahren**

(1) Ist das Verfahren nach § 5 Abs. 6 Vergabeverordnung NRW beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn wieder verfügbar, werden Studienbewerber\*innen aus dem Losverfahren zugelassen, soweit sie noch in den Veranstaltungsbetrieb des laufenden Semesters integriert werden können.

(2) Anträge für die Teilnahme am Losverfahren müssen in elektronischer Form gestellt werden. Stellt ein\*e Bewerber\*in mehrere Zulassungsanträge für einen Studiengang oder Teilstudiengang, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Vorherige Anträge mit gleichem Studienwunsch werden gelöscht. Die Antragsfrist wird von der Universität Bielefeld festgelegt, hierbei ist als späteste Antragsmöglichkeit bei einer Bewerbung zum Wintersemester der 15.09., bei einer Bewerbung zum Sommersemester der 15.03. eines Jahres vorzusehen."

7. § 7 wird § 8

8. Als Anlagen werden angefügt:

Anlage 5 - Berechnung der Punktwerte

Anlage 6 - Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Anlage 7 - Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

### **Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Die Änderungen gelten für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2022/23.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 7. April 2022.

Bielefeld, den 17. Mai 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

## Anlage 5

### Berechnung der Punktwerte (zu § 22 Absatz 2 Nummer 2)

(1) Für die Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin  $B$  oder eines Bewerbers  $B$  aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl  $Punkte_B$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt:  $HzbGewicht$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$  ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist.  $xxxStandardwert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

Dabei gilt:  $xxxGewicht$  ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM-NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige

Kriterium vorgesehen ist;  $xxxWert_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist.

*InterviewWert<sub>B</sub>* ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  in dem Interview erzielt hat. Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

Dabei gilt:

- Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht  $g = 45$ .
- Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht  $g = 30$ .

$W_B$  ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers  $B$  in Semestern, wobei Werte  $> 15$  auf den Wert  $w = 15$  gedeckelt werden.

## **Anlage 6**

### **Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten (§ 22 Absatz 2 Nummer 3)**

#### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

#### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin**

Altenpfleger/in  
Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Arzthelfer/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Diätassistent/in  
Ergotherapeut/in  
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
Hebamme/Entbindungspfleger  
Kinderkrankenschwester/-pfleger  
Krankenschwester/-pfleger  
Logopäde/Logopädin  
Medizinische/r Fachangestellte/r  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in  
Zahnarzhelfer/in  
Zahnärztliche Helfer/in  
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
Zahntechniker/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin**

Anästhesietechnische/r Assistent/in  
Biologielaborant/in  
Chemielaborant/in  
Fischwirt/in  
Fleischer/in  
Landwirt/in  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Pferdewirt/in  
Tierarzhelfer/in  
Tiermedizinische/r Fachangestellte/r  
Tierpfleger/in  
Tierwirt/in  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie**

Biologielaborant/in  
Biologisch-technische/r Assistent/in  
Biotechnologische/r Assistent/in  
Chemielaborant/in  
Chemikant/in  
Chemisch-technische/r Assistent/in  
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik  
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
Medizinlaborant/in

Pharmakant/in

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Physikalisch-technische/r Assistent/in

Physiklaborant/in

Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien

## **Anlage 7**

### **Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (zu § 22 Absatz 2 Nummer 4)**

- (1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich
- Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)
  - Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)
  - Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
  - Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)
- (2) Preise
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
  - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
  - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
  - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
  - Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
  - Jugend forscht - Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
  - Jugend forscht - Chemie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
  - Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)